

Faktencheck: Versetzung von Staatsrät*innen in den einstweiligen Ruhestand

In den letzten Wochen haben sich einige Behauptungen zum Thema „Versetzung von Staatssekretär*innen in den einstweiligen Ruhestand“ in der öffentlichen Diskussion verfestigt, die so nicht durchweg den Tatsachen entsprechen. Im Folgenden wird eine Richtigstellung vorgenommen mit dem Ziel, die Sachverhalte besser aufzuklären und zu einer Versachlichung der Debatte beizutragen.

Aussagen:

„Wer auf eigenen Wunsch hin als Staatsrät*in ausscheidet, darf nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.“

FALSCH. Das Bundesverfassungsgericht sagt ausdrücklich: Es gehört zur Sonderstellung der politischen Beamten,

„dass das Amt eines politischen Beamten nur mit der Zustimmung des Betroffenen übertragen werden kann, also die etwaige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand regelmäßig Folge der persönlichen und eigenverantwortlichen Entscheidung über den Fortgang des beruflichen Lebenswegs ist.“

(BVerfG 2 BvL 2/22 vom 9. April 2024; nahezu identisch auch: OVG NRW 6 A 739/18 vom 15.12.2021).

Entsprechend ist auch die Frage, von wem genau „die Initiative ausging“, für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand unerheblich. Jüngere Beispiele, wo öffentlich mitgeteilt wurde, dass Staatssekretär*innen „auf eigenen Wunsch“ in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, sind Florian Stegmann (Chef der Staatskanzlei Baden-Württemberg, 2025), Regula Lüscher (Staatssekretärin und Senatsbaudirektorin Berlin, 2021) oder Karl Schwinke, (Staatsrat für Bezirke und Sport Hamburg, 2015).

„Der/die Senator*in muss entscheiden, auf welchem Weg die Trennung von einer/einem Staatsrät*in zu erfolgen hat – durch Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder durch Entlassung.“

FALSCH. Welcher Weg zu wählen ist, ergibt sich ausschließlich daraus, ob die/der Betroffene zum Zeitpunkt der Trennung fünf Jahre „versorgungsrechtliche Wartezeit“ als Beamte*r erfüllt hat (Beamtenstatusgesetz §30 und §32), abgesehen von wenigen streng definierten Ausnahmen. Wer die fünf Jahre als Beamt*in erfüllt, wird in den einstweiligen Ruhestand versetzt; wer nicht, ist zu entlassen.

„Wer selbst seine Entlassung beantragt, stellt sich finanziell sehr viel ungünstiger.“

RICHTIG. Hier ist aber der schriftliche Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gemeint. Diesem Antrag ist stattzugeben, es gibt dann keine dreimonatige Gehaltsfortzahlung und keine Übergangsversorgung (von 6 Monaten bis 3 Jahren, je nach bisheriger Beamtendienstzeit) in Höhe von 72 Prozent des letzten Gehalts.

Beamt*innen können aber nicht ohne weiteres von ihrem konkreten Amt zurücktreten. Wenn sie das wollen, könnten sie eine Versetzung beantragen, In diesem Fall müssen sie aber an anderer Stelle im öffentlichen Dienst amtsangemessen beschäftigt werden. Die Amtsangemessenheit bemisst sich primär an den Tätigkeiten, und zweitens an der Besoldung. Es müsste also sowohl eine freie Stelle mit einer einer*m Staatsrät*in gleichwertigen Tätigkeit gefunden werden, als auch dieselbe Besoldung weitergezahlt werden – in der Praxis ist das ad hoc meist unmöglich. Eine andere Variante ist, dass der*die politische*n Beamte schriftlich die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst beantragt. Da dies mit finanziellen Nachteilen verbunden ist (s.o.), wird dieser Weg in der Praxis nur gewählt, wenn es um den unmittelbaren Wechsel auf einen attraktiven Job in der Privatwirtschaft geht. Alternativ kann die*der Beamte seinen Wunsch aufzuhören artikulieren und wird dann in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Dies ist in vielen Bundesländern geübte Praxis und übliche beendigungsweise der Tätigkeit für politische Beamt*innen. Die Entscheidung liegt bei der/dem Dienstherr*in.

Diese drei Vorgänge (Bitte um Versetzung, Bitte um Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und rechtswirksamer Antrag auf Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis) darf man nicht verwechseln.

„Wer aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird, verliert die Altersbezüge.“

HALB RICHTIG, HALB FALSCH. Wer ganz aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet (weil sie/er die fünf Jahre als Beamt*in noch nicht voll hatte oder selbst die Entlassung schriftlich beantragt hat), bekommt keine Pension. In diesem Fall erfolgt die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit als Beamt*in. Das ist ungünstiger. Wer auf eigenen Antrag ausscheidet, kann aber auch das sogenannte „Altersgeld“ wählen. Das unterscheidet sich in der Höhe nicht groß vom Pensionsanspruch, der für die Zeit als Beamt*in entstanden wäre. Allerdings entfällt der Anspruch auf Beihilfe. Nur bei der Entlassung auf eigenen Antrag entfällt auch das Übergangsgeld, das bei der Entlassung wegen fehlender Beamtenzeit gewährt wird.

Jedenfalls waren verschiedene schnelle Berechnungen dazu, wieviel Mehrkosten die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verursacht, in der Höhe nicht seriös, weil sie weder die Nachversicherung noch die Option des Altersgelds berücksichtigt haben.

„Es ist nicht glaubwürdig, dass das Vertrauensverhältnis nicht mehr bestand, wenn man den/die Betreffende beim Ausscheiden ausdrücklich gelobt hat.“



FALSCH. Eine positive Würdigung von Verdiensten beim Ausscheiden kann nicht als Beleg herangezogen werden, um die Rechtmäßigkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in Zweifel zu ziehen:

„Dass Zweck der Maßnahme war, diesem Vertrauensverlust Rechnung zu tragen, wird auch nicht durch den (...) Umstand in Zweifel gezogen, dass der Minister (...) die Anerkennung und Wertschätzung (...) zum Ausdruck gebracht hat. Die Verwendung dieser - bei einer Zurruesetzung nicht unüblichen - Formulierung besagt ersichtlich nichts über den Stand des Vertrauens.“

(OVG NRW 6 A 739/18 vom 15.12.2021).

Das Vertrauen in die Fachlichkeit ist auch nicht zu verwechseln mit dem Vertrauen in die Eignung. Die Eignung aus persönlichen Gründen kann infragestehen, ohne dass die fachliche Eignung beeinträchtigt wäre.

„Die Gespräche im Vorfeld der Entscheidung über den einstweiligen Ruhestand hätten protokolliert werden müssen.“

FALSCH.

„[Es kann] vielfach sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des Betroffenen selbst liegen, von einer Offenlegung und einem schriftlichen Festhalten der Umstände und Gesichtspunkte, die im Einzelnen zu dem Vertrauensverlust geführt haben, abzusehen.“

(OVG NRW 6 A 739/18 vom 15.12.2021)

„Ob das Vertrauensverhältnis wirklich nicht mehr bestand, muss sich belegen lassen.“

FALSCH.

„Allein schon das Ergreifen der Maßnahme als solche gibt zu erkennen, dass das erforderliche Vertrauensverhältnis zur Regierung nicht mehr im erforderlichen Maße gegeben ist.“

„Dem politischen Vertrauen [kommt] die Bedeutung eines (...) Auswahlkriteriums zu, das sich (...) nahezu ausschließlich in der subjektiven Überzeugung des betreffenden politischen Entscheidungsträgers erschöpft.“

(OVG NRW 6 A 739/18 vom 15.12.2021)

„Wer vor Ablauf von zwei Jahren als Staatsrät*in ausscheidet,

bekommt kein Geld mehr und muss in die Rentenversicherung nachzahlen; wer nach Ablauf von zwei Jahren ausscheidet, erhält Gehaltsfortzahlung, drei Jahre Übergangsgeld und danach 35 Prozent vom Gehalt.“

FALSCH. Ob eine/ein Staatsrät*in in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird (mit drei Monaten Gehaltsfortzahlung, Übergangsgeld und anschließenden Versorgungsbezügen), richtet sich nicht danach, ob sie/er zwei Jahre als Staatsrät*in voll hat. Ausschlaggebend ist, ob sie/er die fünf Jahre als Beamt*in aufweisen kann. Wenn das nicht der Fall ist, erfolgt die Entlassung (Übergangsgeld für die Dauer der Dienstzeit, keine Versorgungsbezüge, Nachzahlung der Rentenversicherungsbeiträge durch den Staat) – auch wenn man länger als zwei Jahre Staatsrät*in war.

Die Zwei-Jahres-Frist als Staatsrät*in spielt nur dafür eine Rolle, ob (wenn die fünf Jahre als Beamt*in erfüllt sind) das Gehalt als Staatsrät*in oder das vorherige Beamtengehalt die „Absprungstelle“ für die Berechnung der Versorgungsbezüge ist. Das macht einen Unterschied, aber bei weitem nicht in der Dimension, wie aufgrund der Berichterstattung öffentlich angenommen wurde.

„Wenn die (fehlende) eigene Motivation der Grund des Ausscheidens als Staatsrät*in ist, müsste eher die Versetzung oder Beurlaubung die Folge sein.“

FALSCH. Der Sonderfall des politischen Beamten ist geschaffen worden, damit die jederzeitige Trennung möglich ist. Andere Möglichkeiten greifen nicht:

„Die rechtliche Möglichkeit, ‚politische Beamte‘ jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, ist aus beamten- und aus haushaltsrechtlichen Gründen geschaffen worden, um die Regierung in die Lage zu versetzen, zur wirkungsvolleren Durchführung ihrer Politik die ‚politischen‘ Ämter ohne Zeitverlust umzubesetzen. Zur Erfüllung dieses Zweckes reichen die sonst üblichen Maßnahmen des Beamtenrechts zur Umbesetzung von Amtsstellen (...) nicht aus. Die Anordnung dieser Maßnahmen, der Versetzung oder der Abordnung, setzt voraus, dass für den Beamten eine andere geeignete Amtsstelle verfügbar ist. Freie geeignete Amtsstellen stehen aber gerade für die ‚politischen Beamten‘ meist nicht sogleich oder alsbald zur Verfügung. Auch die Möglichkeit, einen Beamten des Dienstes zu entheben und ihm gleichwohl die vollen Dienstbezüge zu belassen, ist von besonderen Voraussetzungen abhängig; sie ist nur aus disziplinarischen Gründen vorgesehen (...). Das Haushaltsrecht verbietet es ferner grundsätzlich, einem aus seiner Amtsstelle abberufenen ‚politischen Beamten‘ ohne Zuweisung einer neuen Amtsstelle und ohne Einweisung in die für die neue Amtsstelle vorgesehene Planstelle Dienstbezüge zu zahlen und gleichzeitig seine bisherige Amtsstelle und die damit verbundene Planstelle neu zu besetzen.“

(BVerwG II C 182.61 vom 29.10.1964)

„Die Versetzung politischer Beamter in den einstweiligen Ruhestand soll gerade ermöglichen, ein politisches Amt neu zu besetzen, auch wenn kein anderes Amt und keine andere Planstelle für den bisherigen Amtsinhaber verfügbar sind. Der bisherige Amtsinhaber muss durch die

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mindestens vorübergehend aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheiden, damit seine Planstelle für den Amtsnachfolger frei wird und dieser daraus besoldet werden kann.“

BVerwG 2 C 39.00 vom 13.09.2001

„Es muss doch aber rechtlich überprüfbar sein, ob alles mit rechten Dingen zugegangen ist.“

UMSTRITTEN. Das Oberverwaltungsgericht NRW bestätigt grundsätzlich, dass den Betroffenen (also den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamt*innen) der Rechtsweg nicht verwehrt ist:

„Der durch Art. 19 Abs. 4 GG gebotene effektive Rechtsschutz bleibt dadurch gewahrt, dass im Fall eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die oberste Dienstbehörde den die Maßnahme begründenden Vertrauensverlust so weit zu substantieren hat, dass der Betroffene und das Gericht sich von dessen Vorliegen und von einer insgesamt rechtmäßigen Ermessensausübung überzeugen können.“

(OVG NRW 6 A 739/18 vom 15.12.2021)

Es führt allerdings aus, dass nur wenige Umstände denkbar sind, bei denen die Entscheidung zweifelhaft sein könnte, etwa im Zusammenhang mit einem Wechsel in einen Job in der Privatwirtschaft:

„Ermessensfehlerhaft wäre lediglich eine solche Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, die nicht der Sicherung der ‚Transformationsfunktion‘, mithin der Behebung eines Vertrauensverlustes auf Seiten der politischen Spitze, sondern anderen Zwecken dienen soll, indem beispielsweise dem Beamten der Wechsel in eine andere Tätigkeit zu günstigeren Konditionen als auf dem Weg über eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Entlassung ermöglicht werden oder ein Beamter wegen Erreichens eines bestimmten höheren Lebensalters aus dem Dienst entfernt werden soll, um die ‚Überalterung‘ der Beamtenschaft in bestimmten Führungspositionen zu verhindern.“

(OVG NRW 6 A 739/18 vom 15.12.2021; zum Beispiel der fehlerhaften Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wegen „Überalterung“ siehe BVerwG II C 70.73 vom 27.01.1977)

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat dagegen die Position bestätigt, dass zu den Gründen einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand überhaupt nicht ausgesagt werden muss. Denn ein „nachträglicher Rechtfertigungsdruck“ führe dazu, die ausdrücklich vorgesehene freie Entscheidung über die jederzeitige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand unzulässig einzuschränken:

„Regierungsmitglieder [müssten dann] davon ausgehen, über die Gründe einer von ihnen getroffenen Zurruesetzungsentscheidung später öffentlich Rechenschaft ablegen zu müssen. Das Wissen um ein solches Risiko ist indes geeignet, die gegenwärtigen und künftigen Regierungsmitglieder in ihrer Entscheidungsfreiheit, einen

politischen Beamten, der nicht mehr ihr volles Vertrauen genießt, zur Ruhe zu setzen, dadurch einzuengen, dass die möglichen Auswirkungen des Bekanntwerdens der Gründe auf das eigene politische Ansehen mit in die Entscheidung eingestellt wird.“

(OVG Berlin-Brandenburg 10 B 1/24 vom 10.04.2025)

„Ist das alles denn gerecht und kann man das nicht besser regeln?“

Eine **gute Frage**, die nicht einfach zu beantworten ist. Im Vergleich zu entsprechenden vertraglichen Regelungen bei Jobs in der Privatwirtschaft, bei denen man jederzeit abgesetzt werden kann (z.B. Geschäftsführer*innen), erscheint bei politischen Beamt*innen manches günstiger, manches ungünstiger. Andererseits haben Beschäftigte, die bei „politischen“ Arbeitgebern arbeiten (sogenannter „Tendenzschutz“ bei Zeitungen, Kirchen, Fraktionen etc.), in ähnlicher Weise stark eingeschränkte Möglichkeiten sich arbeitsrechtlich zu wehren, genießen aber dafür keine vergleichbare Kompensation.

Wenn Staatsrät*innen nach einer Legislaturperiode wechseln (z.B., weil das Ressort „die Farbe wechselt“), unterscheidet sich ihre finanzielle Absicherung erheblich danach, ob sie vorher bereits Beamt*innen waren oder nicht. Im Fall eines Wechsels in die Privatwirtschaft kann die Entlassung nicht erzwungen werden, was zur Zahlung eines öffentlichen „Kombi-Lohns“ führt – auch das wirkt ungerecht. Der Einsatz für eine andere öffentliche Aufgabe scheitert bei Beamt*innen im einstweiligen Ruhestand in der Regel daran, dass es in der Besoldungshierarchie kaum vergleichbare Positionen gibt. Allerdings ist das Bild von den „teuren Spaziergänger*innen“ insofern überzeichnet, als die Höhe der „einstweiligen Ruhevergütung“ entscheidend von der bisherigen Dienstzeit abhängt.

Ob Veränderungen von entsprechenden Regeln (vorausgesetzt, man fände sie nach reiflicher Überlegung gerecht und richtig) überhaupt landesrechtlich möglich sind, ob dafür Bundesgesetze geändert werden müssten, oder ob sogar Klarstellungen im Grundgesetz (Artikel 33 Absatz 5) erforderlich wären, lässt sich nicht auf die Schnelle beantworten. Andererseits sollte man von möglichen Reformen nicht allein schon deswegen absehen, weil der Weg dahin erkennbar mühsam und langwierig wäre. Ein Weg, den Die Linke in der rot-roten Landesregierung in Brandenburg 2009 versucht hatte, war, Staatssekretär*innen nicht mehr zu verbeamten, und die Modalitäten des Ausscheidens arbeitsvertraglich zu regeln.

Verfasser:

Landesverband Die Linke und Fraktion Die Linke Bremen

Ansprechpartnerin:

Leandra Hanke
Pressesprecherin
Fon: 0421 / 20529750
Mobil: 0176 / 43288560
leandra.hanke@linksfraktion-bremen.de

